

Fahrerassistenz und Automatisierung im Wiener Übereinkommen von 1968

Die Grundlage der Verkehrsregeln in der Straßenverkehrsordnung ist das Wiener Übereinkommen von 1968. Am 23.03.2016 ist eine Ergänzung in Kraft getreten, die den Gebrauch von Fahrerassistenzsystemen und Automatisierungsfunktionen in Kraftfahrzeugen regelt.

Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr

Das Wiener Übereinkommen von 1968 (WÜ68) beschreibt elementare Prinzipien und Verhaltensweisen für den sicheren Straßenverkehr. Die meisten Staaten auf der Erde haben das Abkommen ratifiziert und sich verpflichtet, die Vorgaben des WÜ68 in nationales Recht umzusetzen. In Deutschland erfüllen die Verkehrsregeln in der Straßenverkehrsordnung (StVO) diese Aufgabe.

Die Verhaltensvorschriften des WÜ68 unterstellen, dass alle Straßenfahrzeuge von menschlichen Fahrzeugführern gesteuert werden. Dies spiegelt sich u. a. in den folgenden Absätzen

- Art. 8 Absatz 1: Jedes Fahrzeug und miteinander verbundene Fahrzeuge müssen, wenn sie in Bewegung sind, einen Führer haben.
- Art. 8 Absatz 5: Jeder Führer muss dauernd sein Fahrzeug beherrschen oder seine Tiere führen können.
- Art. 13 Absatz 1: Jeder Fahrzeugführer muss unter allen Umständen sein Fahrzeug beherrschen, um den Sorgfaltspflichten genügen zu können und um ständig in der Lage zu sein, alle ihm obliegenden Fahrbewegungen auszuführen. [...]

Fahrerassistenzsysteme

Im März 2014 hat die zuständige Arbeitsgruppe WP.1 des United Nations Economic Council for Europe (UN ECE) eine Ergänzung des WÜ68 beschlossen, in dem die Verwendung von Fahrerassistenzsystemen (FAS) geregelt wird. Danach ist die Nutzung von FAS explizit zulässig, wenn diese

- (Satz 1) den Bauartvorschriften (sog. ECE-Regeln) entsprechen oder
- (Satz 2) vom Fahrer übersteuert oder abgeschaltet werden können.

Damit sind auch komfortorientierte, dauerhaft wirksame Assistenzsysteme (z. B. Abstandsregeltempomat oder Spurhalteassistent) oder nicht übersteuerbare Systeme (z. B. Ausweich- oder Notbremssysteme) mit dem WÜ68 vereinbar.

Die Änderung des WÜ68 ist zum 23.03.2016 in Kraft getreten. Der deutsche Gesetzgeber hat sie mit einem Vertragsgesetz in nationales Recht überführt.

Fahrzeugautomatisierung

Auch Systeme zur Automatisierung der Fahraufgabe sind zukünftig mit dem WÜ 68 vereinbar, wenn sie den Zulassungsvorschriften entsprechen oder vom Fahrer übersteuerbar oder abschaltbar sind. Weiterhin nicht zulässig (im öffentlichen Straßenraum) ist der fahrerlose Betrieb automatisierter Fahrzeuge.

Nicht klar geregelt ist die Frage, ob der Fahrer den automatisierten Betrieb seines Fahrzeuges dauerhaft überwachen (beherrschen) muss, oder sich von der Fahraufgabe abwenden und fahrfremden Tätigkeiten nachgehen darf. Gegen letzteres spricht:

- Art. 8 Absatz 6: Der Führer eines Fahrzeuges muss alle anderen Tätigkeiten als das Führen seines Fahrzeuges vermeiden. [...]

Die juristische Diskussion der aktuellen Änderung des WÜ68 hat gerade erst begonnen und die Formulierung kann auch so ausgelegt werden, dass die Überwachung der Automatisierungsfunktion nicht erforderlich ist, wenn dies in den Zulassungsvorschriften entsprechend geregelt wurde.

Bewertung

Die Überwachungsanforderung automatisierter Fahrfunktionen sollte explizit im WÜ68 geregelt werden. Automatisierungsfunktionen, die keiner Überwachung bedürfen, erfordern überprüfbare, technische Anforderungen.

Aus Sicherheitsgründen sollten Automatisierungsfunktionen, die vom Fahrer überwacht werden müssen, nur für einzelne Fahrmanöver oder zeitlich befristet zugelassen werden.

Angesichts der aktuellen technischen Entwicklung sollte die UN ECE WP.1 Rechtssicherheit schaffen, ob und ggf. wie fahrerlose Fahrzeuge für den Straßenverkehr zugelassen werden können.